

Aktenzeichen: 4 AZR 387/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 28. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 12; BGB § 611 Fürsorgepflicht

Leitsätze:

Keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 387/78

7 Sa 688/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
28. Mai 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr. Richter für Rechtsaerkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil das Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 1978 - 7 Sa 688/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 38-jährige Kläger ist seit 1. Januar 1973 bei dem beklagten Land als Angestellter des Finanzamtes D beschäftigt. Er ist Mitglied des Personalrats. Im Arbeitsvertrag haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen richtet.

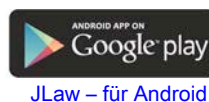
Der Kläger erhält seit Beginn seiner Tätigkeit bei dem beklagten Land Vergütung nach VergGr. VII BAT. Im Arbeitsvertrag ist diese Vergütung aufgrund früherer Beschäftigungszeiten des Klägers im öffentlichen Dienst als Vergütung nach "Vergütungsgruppe VII BAT Fallgr. 2" (Bewährungsaufstieg) ausgewiesen. Mit Wirkung vom 1. Mai 1975 reichte das beklagte Land den Kläger mit Zustimmung des Personalrats "in die VergGr. VII Fallgr. 1 des Teils I der Anl. 1 a zum BAT" ein. Mit Schreiben vom 6. Juli 1976 teilte das beklagte Land dem Kläger mit, daß er mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in "die neue Fallgr. 1 a" seiner bisherigen VergGr. VII BAT eingereiht sei.

Der Kläger wurde zunächst bis 31. Januar 1974 als Mitarbeiter in einem Teilbezirk und vom 1. Februar 1974 bis 19. August 1975 als Mitarbeiter in der Vollstreckungsstelle eingesetzt. Ab 20. August 1975 wurde er mit der Tätigkeit eines Vollstreckungsbeamten im Außendienst betraut. Die Tätigkeit im Außendienst ist mit einer Entschädigung verbunden, die sich nach den eingetriebenen Geldforderungen richtet. Sie betrug für den Kläger monatlich etwa 200,-- DM brutto. Nach vorheriger Ankündigung vom 19. Juli 1976 ordnete der Vorsteher des Finanzamtes D am 31. März 1977 mit Zustimmung des Personalrats an, daß der Kläger ab 1. April 1977 im Innendienst

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mit Arbeiten der Kraftfahrzeug-Steuerstelle zu beschäftigen sei. Der Kläger kam dieser Anordnung unter Vorbehalt ihrer gerichtlichen Klärung nach.

Der Kläger hält die Anordnung vom 31. März 1977 für unwirksam. Er meint, mit der ihm jetzt zugewiesenen Tätigkeit im Innendienst könne er erst im Jahre 1984 kraft Bewährungsaufstiegs in die VergGr. VI b BAT höhergruppiert werden; hingegen führe die Tätigkeit im Außendienst bereits nach vierjähriger Bewährung - d. h. für ihn im Jahre 1979 - zur Höhergruppierung nach VergGr. VI b BAT. Seine Tätigkeit im Außendienst sei als eine geschützte Rechtsposition ähnlich einer bereits vollzogenen Höhergruppierung anzusehen. Im übrigen könne er als Mitglied des Personalrats gegen seinen Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidlich sei und der Personalrat zugestimmt habe. Solche wichtigen Gründe hätten nicht vorgelegen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Amtsverfügung der Beklagten vom 31. März 1977 rechtsunwirksam ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es trägt vor, die Umsetzung des Klägers liege im Rahmen des Weisungsrechts des Arbeitgebers. Der Kläger sei umgesetzt worden, weil der Vollstreckungsaußendienst mit einem im Steuerrecht ausgebildeten und damit fachlich qualifizierten Beamten habe besetzt werden können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Klageantrag bedarf der Auslegung. Mit der vom Kläger erstrebten Feststellung, daß "die Amtsverfügung der Beklagten vom 31. März 1977 rechtsunwirksam ist", wird der Eindruck erweckt, als wende sich der Kläger gegen einen Hoheitsakt des beklagten Landes. Aus dem gesamten Klagevorbringen ergibt sich jedoch, daß der Kläger in Wahrheit nur die von dem beklagten Land am 31. März 1977 angeordnete Umsetzung in den Innendienst angreifen will. Der Klageantrag kann somit unbedenklich dahin ausgelegt werden, daß der Kläger die Feststellung begehrt, die vom beklagten Land am 31. März 1977 angeordnete Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle sei unwirksam. Mit dieser Maßgabe ist die Klage zulässig.

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für den vorliegenden Rechtsstreit ist danach nicht mehr zweifelhaft. Die von einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes angeordnete Umsetzung eines Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz stellt sich als eine einseitige, nach zivilrechtlichen und tarifrechtlichen Grundsätzen zu bewertende Handlung mit rechtsgeschäftlichem Charakter dar (vgl. BAG 25, 12 = AP Nr. 63 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Der Streit über die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG).

Auch das Feststellungsinteresse für die Klage, das als Prozeßvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BAG AP Nr. 19,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

40 und 41 zu § 256 ZPO), ist zu bejahen. Von der Rechtswirksamkeit der Umsetzung des Klägers vom 31. März 1977 hängt es ab, welche Arbeitsbedingungen für das Arbeitsverhältnis der Parteien gelten. Ist die Umsetzung unwirksam, ist die Tätigkeit im Außendienst nach wie vor die vom Kläger auszuübende Tätigkeit. Der Kläger hat ein rechtliches Interesse daran, daß dies durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird (§ 256 Abs. 1 ZPO).

Die Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle ist wirksam. Seine Tätigkeit in dieser Stelle entspricht unstreitig den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT. Tätigkeiten mit diesen Tätigkeitsmerkmalen durfte ihm das beklagte Land aufgrund seines Weisungsrechts übertragen. Das beklagte Land hat den Kläger nach den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien mit Tätigkeiten der VergGr. VII BAT zu beschäftigen. Diese Verpflichtung folgt aus dem Schreiben des beklagten Landes vom 27. Mai 1975, das der Kläger widerspruchslos entgegennahm. Danach hat das beklagte Land den Kläger mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in die VergGr. VII Fallgr. 1 des Teils I der Anl. 1 a zum BAT eingereiht. Darin kommt zum Ausdruck, daß das beklagte Land den Kläger auch entsprechend dieser Vergütungsgruppe beschäftigen will. Dieses Angebot hat der Kläger angenommen, ohne daß die Annahme dem beklagten Land gegenüber erklärt zu werden brauchte (§ 151 BGB). Eine weitere vertragliche Konkretisierung der Tätigkeit des Klägers ist nicht eingetreten. Insbesondere war am 31. März 1977, dem Tage der Anordnung der Umsetzung, nach dem Arbeitsvertrag der Parteien die Tätigkeit des Klägers nicht auf eine Beschäftigung als Vollstreckungsbeamter im Außendienst beschränkt. Die Beschäftigungsdauer des Klägers von rund einem Jahr und sieben Monaten im Außendienst konnte eine solche Konkretisierung des Arbeitsvertrages für sich allein nicht herbeiführen. Sonstige Umstände für eine Konkretisierung der vertraglichen Tätigkeit des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

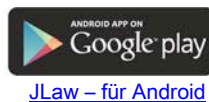
Klägers sind nicht ersichtlich. Ist für die Tätigkeit des Klägers somit nur eine Beschäftigung mit Tätigkeiten der VergGr. VII BAT vereinbart, obliegt es dem beklagten Land, durch Ausübung seines Weisungsrechts dem Kläger entsprechende Tätigkeiten zuzuweisen. In diesem Rahmen steht dem beklagten Land auch das Recht zur Umsetzung des Klägers zu (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht).

Die Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle verstößt nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Dieser Rechtsgrundsatz ist bei jeder Ausübung vertraglicher Rechte zu beachten (vgl. BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 9 MTB II) und setzt auch dem Weisungsrecht des Arbeitgebers Grenzen (BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Das bedeutet, daß der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht nicht willkürlich Gebrauch machen und dem Arbeitnehmer keine unzumutbare Arbeit zuweisen darf. Der Kläger hat keine Umstände vorgetragen, die den rechtlichen Schluß zulassen, daß seine Umsetzung in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle gegen Treu und Glauben verstieße. Das beklagte Land seinerseits hat unwidersprochen als Grund für die Umsetzung des Klägers aus dem Vollstreckungsaußendienst angegeben, der Außendienst solle mit einem im Steuerrecht ausgebildeten Beamten besetzt werden. Damit will das beklagte Land dem Rechtsgrundsatz des Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung tragen, der vorschreibt, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse, zu denen Vollstreckungsaufgaben gehören, als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Der Kläger steht nicht - wie ein Beamter - in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem beklagten Land, vielmehr ist das Rechtsverhältnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Parteien durch den Arbeitsvertrag privatrechtlich ausgestaltet. Dies läßt die Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle jedenfalls nicht als mißbräuchlich erscheinen.

Die Tätigkeit in der Kraftfahrzeug-Steuerstelle ist dem Kläger auch zumutbar. Er hat nicht geltend gemacht, daß er für diese Tätigkeit fachlich nicht geeignet sei. Unzumutbar ist dem Kläger seine Tätigkeit in der Kraftfahrzeug-Steuerstelle auch nicht deshalb, weil die Umsetzung mit dem Verlust der Entschädigung seiner Außendiensttätigkeit verbunden ist. Das dem beklagten Land aufgrund des Arbeitsvertrages zustehende Weisungsrecht umfaßt grundsätzlich die Befugnis, den Kläger innerhalb des Bereichs der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT wechselnd zu beschäftigen (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Diese Befugnis hat das beklagte Land nicht überschritten. Denn auch die Tätigkeit des Klägers in der Kraftfahrzeug-Steuerstelle entspricht unstreitig den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT.

Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob das Weisungsrecht des beklagten Landes die Befugnis umfaßt, dem Kläger eine Tätigkeit zu entziehen, die einen früheren Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT ermöglicht als die neu zugewiesene Tätigkeit, kommt es nicht an. Denn es ist keine tarifliche Regelung bekannt, aus der sich ergibt, daß eine vierjährige Bewährungszeit im Vollstreckungsaußendienst einer Steuerverwaltung zur tariflichen Höhergruppierung in die VergGr. VI b BAT führt. Die vom Landesarbeitsgericht als unstreitig dargestellt Rechtslage, daß bereits eine vierjährige Bewährung im Vollstreckungsaußendienst die Höhergruppierung in die VergGr. VI b BAT ermögliche, bindet den Senat nicht. Rechtsnormen können nämlich nicht unstreitig gestellt werden, sondern sind von den Gerichten von Amts wegen zu ermitteln. Hierbei ist bei Tarifnormen nach den Grundsätzen des § 293 ZPO zu verfahren (BAG 4,



- 8 -

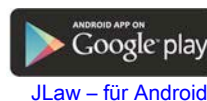
37 = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz). Nachforschungen haben ergeben, daß besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Vollstreckungsaußendienst erst durch den am 1. Juli 1979 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979 eingeführt wurden. Für Angestellte in den Steuerverwaltungen sind erstmals durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 1. Februar 1967 besondere Tätigkeitmerkmale in Teil II Abschn. J der Anl. 1 a zum BAT aufgestellt worden. Diese Tätigkeitsmerkmale wurden durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 23. Oktober 1968, den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anl. 1 a zum BAT (Angestellte in Steuerverwaltungen) vom 10. November 1971 und den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975 geändert und ergänzt. Keiner dieser Tarifverträge sieht einen Bewährungsaufstieg aus der VergGr. VII in die VergGr. VI b BAT vor. Zu den nach VergGr. VI b BAT einzugruppierenden Mitarbeitern der Steuerverwaltungen gehören nach der Protokollnotiz Nr. 4 im übrigen gerade nicht die im Außendienst tätigen Angestellten mit Ausnahme der Steuerermittler, der Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelfer.

Nachdem Nachforschungen nach tariflichen Vorschriften über einen besonderen Bewährungsaufstieg für Angestellte im Vollstreckungsaußendienst der Steuerverwaltungen ergebnislos geblieben sind, hat der Senat den Kläger rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß seine Behauptungen beweisbedürftig sind (vgl. § 293 ZPO). Der Kläger hat jedoch in der mündlichen Verhandlung vor

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



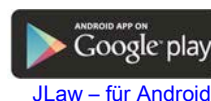
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem Senat keinen Tarifvertrag nennen oder vorlegen können, aus dem sich ergibt, daß Angestellte im Vollstreckungsaußendienst der Steuerverwaltungen nach vierjähriger Bewährung in der VergGr. VII BAT nach VergGr. VI b BAT höherzugruppieren sind. Für die Eingruppierung des Klägers kommen somit für die Zeit vor und nach seiner Umsetzung vom 1. April 1977 nur die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anl. 1 a zum BAT in Betracht. Der Kläger konnte also nicht dartun, daß im Hinblick auf diese Tätigkeitsmerkmale durch seine Umsetzung in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle sein tariflicher Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT hinausgezögert würde.

Die Umsetzung des Klägers ist auch schließlich nicht wegen Verstoßes gegen § 61 Abs. 2 Satz 2 LPersVG Rheinland-Pfalz in der im Zeitpunkt der Umsetzung geltenden Fassung vom 5. März 1971 (GVBl. 1971, S. 93) unwirksam. Nach dieser Vorschrift dürfen Mitglieder des Personalrats gegen ihren Willen nur versetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidlich ist und der Personalrat zustimmt. Bei der Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle handelt es sich jedoch nicht um eine Versetzung i. S. des LPersVG Rheinland-Pfalz 1971. Das Gesetz unterscheidet in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter zwischen "Versetzung" einerseits (§ 73 Abs. 1 b Nr. 4) und "Übertragung eines anderen Dienstpostens innerhalb der Dienststelle" andererseits (§ 73 Abs. 1 b Nr. 10). Daraus folgt zwingend, daß die Übertragung eines anderen Dienstpostens innerhalb der Dienststelle im Rahmen der dem Angestellten nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Tätigkeit keine Versetzung i. S. des LPersVG Rheinland-Pfalz 1971 darstellt. Mit der Umsetzung des Klägers in die Kraftfahrzeug-Steuerstelle ist ihm nur ein anderer Dienstposten innerhalb seiner Dienststelle übertragen worden. Diese Tätigkeit entspricht unstreitig den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr.



- 10 -

VII BAT, mit denen der Kläger vertragsgemäß zu beschäftigen ist. Die für die Übertragung des Dienstpostens in der Kraftfahrzeug-Steuerstelle nach § 73 Abs. 1 b Nr. 10 LPersVG Rheinland-Pfalz 1971 erforderliche Zustimmung hat der Personalrat erteilt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Jahnz

Dr. Feller

Dr. Richter

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aktenzeichen: 3 AZR 381/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 30. August 1979

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrAVG § 7; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 315

Leitsatz:

Der Träger der Insolvenzversicherung hat die von ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zu erbringenden Leistungen auch dann anzupassen, wenn die in der Versorgungszusage enthaltene Anpassungsklausel eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers vorsieht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)